

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -)
(§ 5 Abs. 1 des BauNutzungsverordnung - BauNVO -)

- Wohnflächen
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche

ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schule
- Feuerwehr
- Kindergarten

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Straßenverkehr
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnen
- Bahnanlagen
- Regional bedeutsamer Wanderweg F = Radfahren

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- UND ABWASSERLEITUNGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERREINIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Abwasser
- Pumpstation

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch / Ert-Freileitung
- unterirdisch
- Gasleitung
- Wasserleitung

GRÜNFLÄCHEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Spielplatz
- Sportplatz
- Grünanlage
- Gartenland
- Friedhof
- Hundeplatz
- Schießstand
- Gaststätte

WASSERFLÄCHEN, HÄFEN UND DIE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT VORGESEHENEN FLÄCHEN SOWIE DIE FLÄCHEN, DIE IM INTERESSE DES HOCHWASSERSCHUTZES UND DER REGELUNG DES WASSERABFLUSSES FREIZUHALTEN SIND

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung der für die Wasservirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind
- Übersennungsgebiet
- Regenwasserrückhaltebecken

FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN, ABRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON STEINEN, ERDEN UND ANDEREN BODENSCHÄTZEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Landschaftsschutzgebiet (nachrichtlich)
- Naturschutzgebiet (nachrichtlich)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 4 BauGB)

- Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale und Archaische Bodendenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

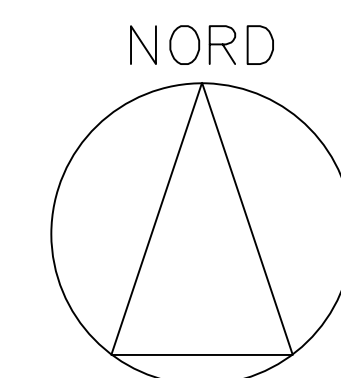
- Umgrenzung der Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind sowie Flächen, unter denen der Bergbau ungetriggert oder für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, nachrichtlich gemäß Planfeststellungsbeschluss

- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2001 für den Landkreis Hildesheim

Gesetzesbezüge:
Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I Seite 2414) - zuletzt geändert am 24.12.2008 (BGBl. I Seite 3018)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I Seite 132) - zuletzt geändert am 22.4.1993 (BGBl. I Seite 466)
Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473) - zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl. Seite 366)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Seite 58)

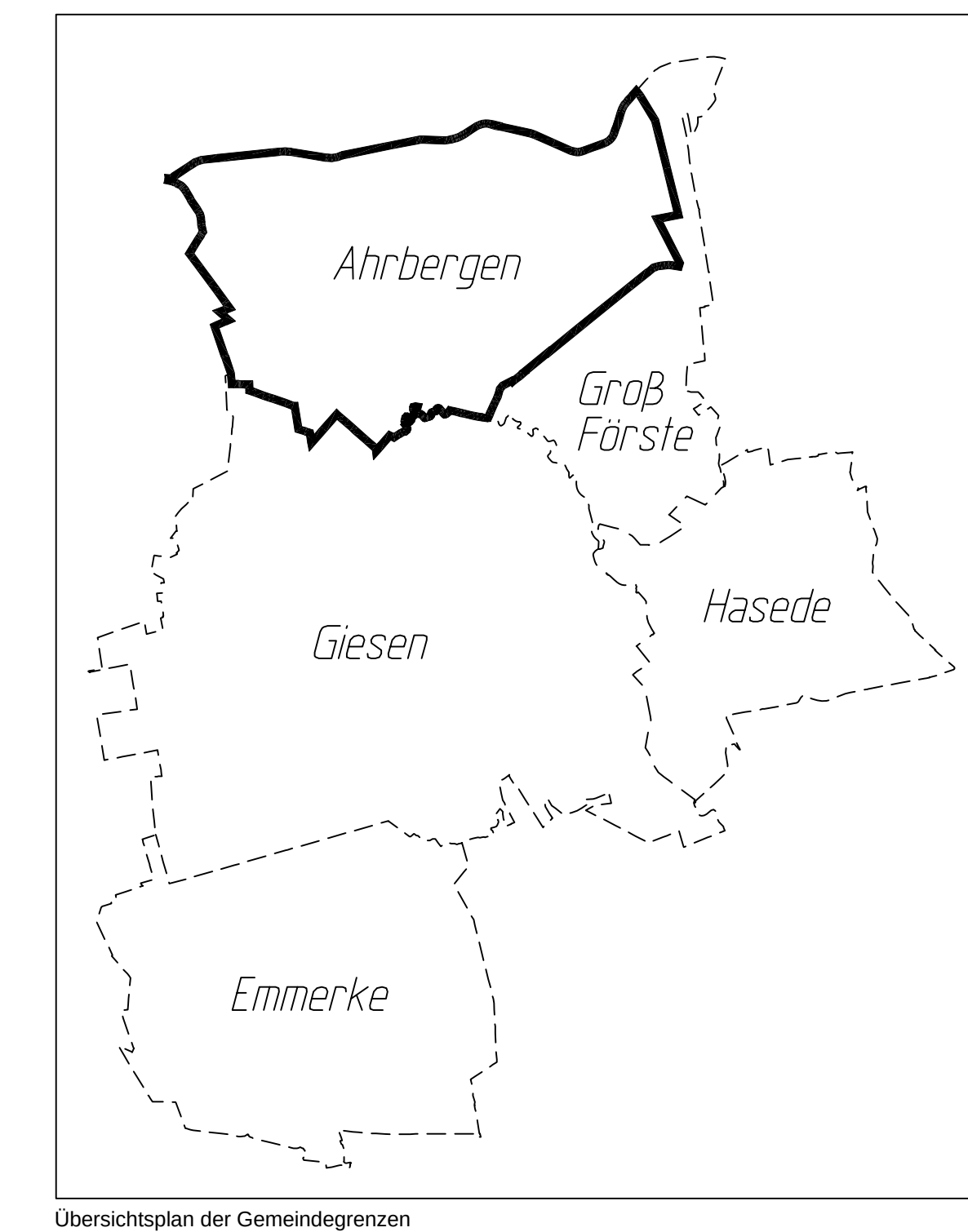
LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Mauer
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Zaun
- Gartenland
- Grünland
- Graben
- Böschung
- Wald
- Gemarkungsgrenze
- Gehölze
- Hohenlinie über N.N.



Maßstab 1:5.000

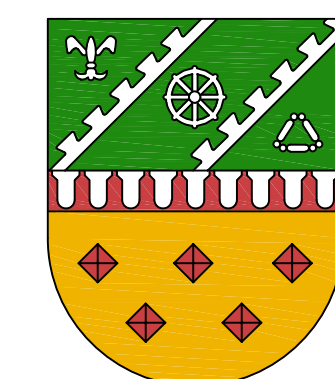
Quelle: Auszug aus den Geobankdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2010 GLH LGN



Übersichtskarte der Gemeindegrenzen

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

GIESEN



LANDKREIS HILDESHEIM

TEILPLAN AHRBERGEN

BÜRO KELLER LOTHINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 9 (2) BauGB	Festsetzungsbeschluss	Genehmigt	Bekanntgemacht
bestenfalls am: 3.12.2009 (BauR 78)	bestenfalls am: 15.12.2010 (FZ)	bestenfalls am: 28.12.2009 (FZ)		

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2414, bei BGBl. I 1998 S. 3717, Nr. 6) - in der Fassung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) der vom 22.10.1990 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils zuletzt geänderten Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen, den 15.03.2010 (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.07.2007 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.07.2007 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.07.2007 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.07.2007 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.07.2007 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.07.2007 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.07.2007 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.07.2007 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.07.2007 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.07.2007 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.07.2007 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.07.2007 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.07.2007 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.07.2007 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgelegten Anmerkungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan mit der folgenden Änderung beschlossen: (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgelegten Anmerkungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan mit der folgenden Änderung beschlossen: (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgelegten Anmerkungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan mit der folgenden Änderung beschlossen: (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgelegten Anmerkungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan mit der folgenden Änderung beschlossen: (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgelegten Anmerkungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan mit der folgenden Änderung beschlossen: (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgelegten Anmerkungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan mit der folgenden Änderung beschlossen: (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgelegten Anmerkungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan mit der folgenden Änderung beschlossen: (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgelegten Anmerkungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan mit der folgenden Änderung beschlossen: (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgelegten Anmerkungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan mit der folgenden Änderung beschlossen: (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgelegten Anmerkungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan mit der folgenden Änderung beschlossen: (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgelegten Anmerkungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan mit der folgenden Änderung beschlossen: (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgelegten Anmerkungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan mit der folgenden Änderung beschlossen: (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgelegten Anmerkungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan mit der folgenden Änderung beschlossen: (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgelegten Anmerkungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan mit der folgenden Änderung beschlossen: (Siegelt)

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgelegten Anmerkungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan mit der folgenden Änderung beschlossen: (Siegelt)